



## 2011 News

### Up to date

Informatives zum  
Familienrecht

### für Redakteure

wenn Sie Ihren Lesern  
berichten

### von Experten

die sich auf Ihr  
Metier verstehen

### zum Publizieren

weil auch „Trockenes“  
interessieren kann !

## HOCHZEIT IN WEIß OHNE RECHTE UND PFLICHTEN ? Warum die Formel „*Drum prüfe, wer sich für immer bindet*“ heute aktueller ist als denn je :

Vielleicht wissen Sie es noch nicht: seit dem Kalenderjahr 2009 lässt sich der Bund fürs Leben auch ohne standesamtliche Trauung schließen. Heiratswillige Paare können das Ja-Wort ohne vorherige standesamtliche Eheschließung nur vor dem Traualtar abgeben. Das Verbot der kirchlichen Heirat, ohne zuvor standesamtlich getraut worden zu sein, wurde vielerorts aufgehoben.

Eine Hochzeit in weiß ohne Stempel des Standesbeamten? Was für manche Paare durchaus verlockend klingen mag, stellt rechtlich keine wirksame Eheschließung dar. § 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangt für die Eheschließung, dass die Ehegatten vor dem Standesbeamten erklären, gemeinsam die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Erst mit Eintrag dieses Versprechens in das Eheregister gilt das Paar vor dem Staat als verheiratet. Was folgt daraus:

Eine Hochzeit ohne standesamtliche Trauung hat keine rechtlichen Wirkungen. Gegenüber dem Staat zählt das Paar weiterhin als unverheiratet. Die erbrechtlichen und steuerrechtlichen Privilegien für Ehepaare finden keine Anwendung. Will das Paar später wieder auseinandergehen, kommt eine Scheidung der Ehe vor dem Familiengericht nicht in Betracht. Es bestehen auch keine familienrechtlichen Ansprüche auf Ehegattenunterhalt, Durchführung des Versorgungsausgleichs oder Zugewinn.

Gegenüber dem religiösen Konventions-träger kann die Eheschließung auch nach einer Trennung dennoch Bestand haben. Z.B. gilt nach kanonischem Recht die Eheschließung grds. als unauflöslich (... *bis das der Tod Euch scheidet*).

Drum prüfe, wer sich für immer bindet !